

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 24.

Berlin, Freitag, den 10. Dezember 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 523.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Zahlung der Gehälter usw. auf Postcheckkonto S. 523. Betr. Zahlungen auf Postcheckkonto S. 524.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Mitwirkung der Handwerkskammern bei Eintragung gewerblicher Betriebe in das Handelsregister S. 524. — 2. Schiffsangelegenheiten: Betr. Statistik der Seeschifffahrt S. 525.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. pneumatische Aufzüge S. 525. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Funkenfänger an beweglichen Kraftmaschinen S. 526. Betr. Prüfung von Kesselblechen S. 526. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen usw. in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen S. 534. Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen usw. in Betrieben zur Herstellung von Gemüse oder Obstkonserven usw. S. 534. Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven S. 536.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fortbildungsschulen: Betr. Jugenderziehung S. 537.
- VI. **Wichtiges:** 1. Entscheidungen: Betr. Unfallversicherungspflicht der Lehrer und Schüler an technischen Unterrichtsanstalten S. 538. — 2. Bücherchau S. 538.

I. Personalien.

Der Regierungsrat Alfred Wilke in Gumbinnen ist zum Vorsitzenden und der Regierungsassessor Dr. Max Müller daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungs-

bezirk Gumbinnen ernannt worden. Die Ernennungen des letzteren zum Vorsitzenden und des Regierungsassessors Freiherrn von Borcke in Gumbinnen zum stellvertretenden Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts sind widerrufen.

II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Zahlung der Gehälter usw. auf Postcheckkonto.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. November 1909.

Der hierunter abgedruckte Erlaß des Herrn Finanzministers vom 24. September d. J., betreffend die Zahlung der Gehälter usw. auf Postcheckkonto, ist auch für den Bereich des mir unterstellten Ministeriums zu beachten.

In Vertretung.

Schreiber.

IIa 4976. I 9804.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 24. September 1909.

Die Reichshauptkasse wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen Erlasse vom 10. Januar 1908 (I. 10644/07) und vom 15. März 1908 (I. 2366) benachrichtigt, daß die Zahlung der Gehälter, der Pensionen und der Hinterbliebenenbezüge fortan auch auf Postcheckkonto erfolgen darf. Da indessen die Postcheckämter nicht in gleicher Weise wie die Bankhäuser die Verpflichtung übernehmen können, der Reichskasse die überwiesenen erhaltenen Beträge wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat, wird diese Art der Überweisung bloß für die im Dienste befindlichen Bezugsberechtigten ohne weiteres, für andere aber nur nach vorheriger Einsendung der vorchriftsmäßigen Empfangsbcheinigung zugelassen.

Die Überweisung der Beträge hat durch Zahlkarte zu geschehen (§ 2A der Postcheckordnung). Sollte für die Reichshauptkasse ein Postcheckkonto eröffnet werden, worüber

Verhandlungen schweben, dann hat die Überweisung nach § 7 der Postscheckordnung zu erfolgen. Hierbei können die Gutschriften für mehrere Empfänger in einer Überweisung zusammengefaßt werden (Ausführungsbestimmungen zu § 7 II. a. a. D.).

Berlin, den 22. Juli 1909.

Reichsschatzamt.

An die Reichshauptkasse.

Abchrift erhalten die Königlichen Regierungen zur entsprechenden weiteren Veranlassung wegen der von den nachgeordneten Kassen für Rechnung des Reiches zu leistenden Zahlungen.

Zugleich genehmige ich, daß auch bei den für preussische Rechnung erfolgenden Zahlungen von Dienstekünften der aktiven Beamten, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen in gleicher Weise verfahren wird.

Sollte für die staatlichen Kassen demnächst ein Postscheckkonto eröffnet werden, dann würde die Überweisung nach § 7 der Postscheckordnung zu erfolgen haben.

In Vertretung.

gez. Michaelis.

An die Königlichen Regierungen.

Betr. Zahlungen auf Postscheckkonto.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. November 1909.

Der hierunter abgedruckte Erlaß des Herrn Finanzministers vom 24. September d. J., betreffend Zahlungen an Inhaber von Postscheckkonten, ist auch für den Bereich des mir unterstellten Ministeriums zu beachten.

In Vertretung.

Schreiber.

IIa 4975. I 8387. IV 12 609.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 24. September 1909.

Anträgen der Inhaber von Postscheckkonten, ihnen ihre Guthaben bei den staatlichen Kassen unter Verwendung von Zahlkarten auf ihr Postscheckkonto zu überweisen, kann unbedenklich entsprochen werden.

Die Königliche Oberrechnungskammer ist damit einverstanden, daß der der Zahlkarte angeschlossene Posteinlieferungsschein als ausreichender Rechnungsbeleg angesehen wird und zwar bis zu dem im § 3 Ziffer I der Postscheckordnung vorgesehenen Höchstbetrage von 10 000 M.

Der Kontoinhaber ist von der Einzahlung auf sein Postscheckkonto in jedem einzelnen Falle zu benachrichtigen. Das Porto für diese Benachrichtigungen, zu denen Postkarten verwendet werden können, trägt die Staatskasse.

Die nachgeordneten Kassen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

In Vertretung.

gez. Michaelis.

I 15 162 I. Ang. II 12 203. III 15 969.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Königlichen Regierungen.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Mitwirkung der Handwerkskammern bei Eintragung gewerblicher Betriebe in das Handelsregister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. November 1909.

Wiederholt ist in Handwerkerkreisen der Wunsch laut geworden, den Handwerkskammern in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Handelskammern der Fall ist, eine Mitwirkung bei der Eintragung gewerblicher Betriebe in das Handelsregister einzuräumen. Bei der Bedeutung, welche die Eintragungen in das Handelsregister für die Frage der

Handwerkskammerpflicht haben, wird anzuerkennen sein, daß auch die Handwerkskammern ein berechtigtes Interesse daran haben, wenigstens in solchen Fällen vor der Eintragung gewerblicher Betriebe in das Handelsregister gehört zu werden, in denen es zweifelhaft erscheint, ob der betreffende Betrieb als Fabrik oder Handwerksbetrieb anzusehen ist. Ich ersuche daher die Handelskammern, in Fällen der gedachten Art, sofern sie selbst von dem Registerrichter vor der Eintragung des Betriebs in das Handelsregister gehört werden, ihrerseits von den beteiligten Handwerkskammern eine gutachtliche Äußerung einzuholen und, falls sie selbst zu einer abweichenden Auffassung der Sachlage gelangen, das Gutachten der Handwerkskammer mit ihrer eigenen Äußerung dem Registerrichter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

IV 12336. IIa 5648.

Endow.

An die Handelskammern.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Statistik der Seeschifffahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Dezember 1909.

Die aus den Bestimmungen des Bundesrats vom 27. Juni 1907 über die Statistik der Seeschifffahrt (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 371) sich ergebende Notwendigkeit, die Zusammenstellungen über die Schiffsunfälle zu ändern, bietet die erwünschte Gelegenheit, längst ausgesprochenen Wünschen durch weitere Umgestaltung der Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Es handelt sich im wesentlichen um Annäherung an die gleichartigen britischen Veröffentlichungen, um allgemein eine bessere Vergleichsmöglichkeit zu schaffen.

Die geplante Neuordnung bedingt eine nicht unerhebliche Vermehrung der Übersichten, die zwar im einzelnen wenig umfangreich sein, in ihrer Gesamtheit aber doch die Veröffentlichungen anschwellen lassen werden.

Es muß deshalb, schon in Berücksichtigung der berechtigten, vielseitigen Anregungen auf Einschränkung der Statistik, darauf Bedacht genommen werden, an anderer Stelle Kürzungen eintreten zu lassen. Als geeignet zur Streichung kommt das beschreibende Verzeichnis der Schiffsunfälle an der deutschen Küste (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 187, II 1—128) in Frage, da es Arbeit und Kosten verursacht, die außer Verhältnis zu seinem Werte für die Öffentlichkeit zu stehen scheinen. Wenn früher gelegentlich darauf hingewiesen ist, daß das genannte Verzeichnis die Möglichkeit gewähre, die besonders gefährlichen Küstenpunkte näher zu kennzeichnen, als dies durch die Tabellen geschähe, welche die Unfälle nach Küstenabschnitten nachweisen und daß dadurch die Unterlage geboten werde, auf Verbesserung der Schiffsahrtsanrichtungen hinzuwirken, so kann demgegenüber auf die gesteigerte Tätigkeit der Seeämter verwiesen werden, deren Sprüche auch nach dieser Richtung hin einer sorgfältigen Bearbeitung unterliegen.

Ich ersuche Sie, sich nach Anhörung beteiligter Schiffsahrtskreise hierzu zu äußern.

Im Auftrage.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Küstenbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. pneumatische Aufzüge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. Dezember 1909.

Pneumatische Aufzüge fallen nicht unter die Bestimmungen des § 10 Abs. I Ziffer 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, und es erscheint bedenklich, sie auf dem Wege des Dispenses den hydraulischen Aufzügen gleichzustellen. Schon bei diesen ereignet es sich zuweilen, daß sich die Plattform während des Beladens infolge von Undichtigkeiten der Stopfbüchse oder von Flanschen und dergleichen senkt, oder daß der Aufzug bei Verwendung von Aufstützvorrichtungen nach deren Lösung plötzlich um das Maß der eingetretenen Wasserverluste niedergeht. Diese Gefahr besteht

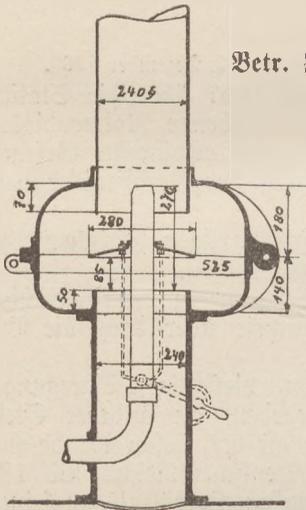
in erhöhtem Maße bei pneumatischem Betriebe, sowohl infolge der unvermeidlichen Betriebsverluste an Luft, als besonders bei plötzlich eintretenden Defekten am Treibzylinder oder an den Rohrleitungen. Dazu kommt, daß Luft an sich ein elastisches Treibmittel ist, so daß die Plattform bei der Be- und Entlastung nicht in ruhiger Lage bleibt und daß es sich im vorliegenden Falle um die Beförderung von Sprengstoffen handelt, bei denen Stöße zu vermeiden sind.

Die Verwendung von Luftdruck kann als Treibmittel zugelassen werden, wenn der Kolben während seiner ganzen Bewegung im Wasser läuft und sich am Treibzylinder die im § 10 Abs. I Ziffer 1 geforderte Einrichtung befindet. In solchem Falle kann von der Forderung von Fangvorrichtungen oder Senkbremsen auch bei Aufzügen, deren Treibmittel Preßluft ist, abgesehen werden.

In Vertretung
Schreiber.

III. 9811.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.



Joh. Petermann & Co.
Warendorf i. W.

26.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Funkenfänger an beweglichen Kraftmaschinen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. November 1909.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. September d. J. (S. 418) benachrichtige ich den Zentralverband, daß ich im Einvernehmen mit dem Verbands der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und dem Verbands deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit den hierneben dargestellten Funkenfänger der Firma Joh. Petermann & Co. in Warendorf i. W. auf Grund ausgeführter Versuche als wirksame Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs für die von dieser Firma hergestellten Lokomobilkessel mit vorgehenden Heizrohren im Sinne des § 4 der Polizeiverordnung über bewegliche Kraftmaschinen anerkannt habe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

III 9873.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

Betr. Prüfung von Kesselblechen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Dezember 1909.

Nach dem Schlusse der §§ 22 und 19 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffs-Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 können Dampfkessel vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Bestimmungen, d. h. dem 10. Januar n. J., nach den neuen Vorschriften gebaut werden. Ferner werden voraussichtlich schon jetzt bei den Walzwerken Bleche für Kessel bestellt, deren Genehmigung nach dem 10. Januar n. J. erfolgen wird, die daher den neuen Vorschriften entsprechen müssen. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, den Beteiligten die Vordrucke für die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Blechprüfungen und für die Beschreibung zu Genehmigungsanträgen von Dampfkesseln unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften alsbald bekannt zu geben. In den Anlagen übersende ich Ihnen diese Vordrucke mit dem Bemerkung, daß die Sachverständigen- und Werksbescheinigungen für Kesselbleche der Unterkommission der deutschen Dampfkessel-Normenkommission für Landdampfkessel zur Begutachtung vorgelegen haben. Die Bundesregierungen haben sich grundsätzlich mit den Vordrucken einverstanden erklärt, einige vorbehaltlich ihrer endgültigen Stellungnahme nach Anhörung der gesamten Normenkommission, die in Aussicht steht. Sollten in einzelnen Kesselabriken, namentlich solchen, welche Bleche auf Vorrat bestellen, ohne deren Verwendung für bestimmte Kessel im voraus festlegen zu können, dadurch Schwierigkeiten entstehen, daß in den Sachverständigen-

Bescheinigungen die Kesselnummern nicht angegeben werden können, oder daß Bleche, deren Prüfungsergebnis in verschiedenen Nachweisungen enthalten ist, zu einem Kessel verwendet werden, so können sowohl ausnahmsweise die Kesselnummern unter Hinweis auf diesen Umstand weggelassen als Auszüge der Kesselfabriken aus verschiedenen Bescheinigungen in einem Prüfungsattest durch den zuständigen Dampfkesselverein beglaubigt werden. Die Form dieser Bescheinigung hat zu lauten:

„Der Firma zu wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Angaben mit den Ursprungs-Bescheinigungen über Blechprüfungen bei den Firmen vom und vom übereinstimmen.“

Die Beglaubigung ist mit Datum und Unterschrift und dem Stempel des Vereins zu versehen.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

III 9783. I 9850.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkessel-Uberwachungsvereine zu Frankfurt a. D.

Bescheinigung Nr. _____

Anlage I.

Blatt Nr. _____

Sachverständigen-Bescheinigung.

Ergebnisse der Prüfung von Kesselblechen, ausgeführt nach Anlage _____ der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von _____ Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908.

Art des geprüften Materials: _____

Lieferndes Werk: _____

Stempel desselben: _____

Bestimmung der Bleche: _____

Besteller: _____

zu _____

Land- _____

Schiffs- Kessel Nr. _____

Bauart de. Kessel: _____

Stempel des abnehmenden Sachverständigen auf den Blechen: _____

Vorgeschriebene Festigkeiten: _____

1	2	3	4	5			6	7		8	9
				Breite	Dicke	Querschnitt		Gesamtbelastung	pro		
Nr. der Probe	Chargennummer	Verwendung des Blechs	Vorgeschriebene Blechstärke mm	mm	mm	qmm	Walzrichtung l. od. r.	kg	qmm	Dehnung in %	Bemerkungen

Die Bleche bestanden:

a) die Hartbiegeprobe,

b) die Schmiede- und Lochprobe.

Die Blechstärken sind nachgemessen; das zulässige Untermaß ist nicht überschritten.

den _____

(Stempel)

Der Sachverständige

Anlage zu vom
S.-Nr.

Blechbesteller: zu
Bestellnummer des Blechbestellers (falls solche dem Walzwerke mitgeteilt ist):
Datum der Bestellung (Tag, Monat, Jahr):
Stempel des liefernden Werks:

Werksbescheinigung.

Ergebnisse der Prüfung von Kesselblechen (FI), ausgeführt nach Anlage I der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln vom 17. Dezember 1908.

1			2			3	4			5		6	7
des Walzwerks			Bestellte Abmessungen der Bleche			Walz- richtung l. oder r.	Abmessungen des Probeabz			Bruchbelastung in kg pro qmm		Dehnung in %	Be- merkungen
a*) Fabri- kations- nummer	b*) Grup- pen- nummer	c*) Iste. Nr. ob. Char- gen- nummer	Breite mm	Länge mm	Dicke qmm		Breite mm	Dicke mm	Quer- schnitt qmm	Char- genprobe kg	Einzel- probe pro qmm		

Die Bleche bestanden:

- a) die Hartbiegeprobe,
- b) die Schmiede- und Lochprobe.

Die Blechstärken sind nachgemessen; das zulässige Untermaß ist nicht überschritten.

....., den

Lieferndes Walzwerk

Der Betriebsleiter.

*) Spalten 1a und 1c sind stets, 1b nur insoweit auszufüllen, als das Walzwerk außer Fabrikationsnummern und laufenden Nummern auch Gruppen-(Positions-)nummern führt.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung

zur

Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung —
Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen —
feststehenden Dampfkessels

de

zu (Straße, Lage)

zum Betriebe

beweglichen, zum Betrieb an wechselnden Betriebsstätten
bestimmten Dampfkessels,

mit einem dauernd

verbundenen Schiffsdampfkessel zum Betriebe

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die An-
legung von Dampfkesseln vom 17. Dezem-
ber 1908 wird wie folgt entsprochen:

Zu § 2. Bau des Kessels.

a) Angabe der Bauart des Kessels.

(Für die Angaben sind mög-
lichst die Bezeichnungen der
Dampfkesselstatistik in Preußen
zu wählen.)

Der Kessel ist ein

*) Jedem Genehmigungsgefuche müssen — abgesehen von den in § 10 Abs. III der Anweisung bezeichneten
Fällen, in denen je 2 Ausfertigungen genügen — beigelegt sein:

- 3 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
- 3 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,

außerdem

- bei feststehenden Kesseln 3 Lagepläne,
- 3 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraums) mit Schornstein,
- bei Schiffskesseln 3 Lagepläne des Kessels im Schiffe.

Sämtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Besitzer und von dem
Verfertiger des Kessels, bei alten Kesseln mindestens vom Besitzer zu unterschreiben.

Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Im Blau-
verfahren hergestellte Zeichnungen dürfen nicht verwandt werden.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung erteilenden
Behörde.

b) Angabe der Hauptabmessungen
des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus

c) Angabe der Wandstärken in mm.

Die Wandstärken betragen

d) Angaben über Art, Güte und
Verarbeitung des Baustoffs zum
Kessel.

(Bei alten Kesseln ist die
mutmaßliche Art des Baustoffs
anzugeben.)

Der Kessel besteht in den nebenbezeichneten Teilen
aus Schweißeisen Feuerblech:

aus desgl. Bördelblech:

aus Flußeisen von kg/qmm Festigkeit:

aus desgl. von kg/qmm Festigkeit:

aus desgl. von kg/qmm Festigkeit:

aus Kupfer:

aus Gußeisen:

Über die Blechprüfungen werden Werks- — amtliche — Be-
scheinigungen vorgelegt.

Abschnitt III Ziff. 4 der Bauvorschriften für Länddampfkessel
wird Beachtung finden.

e) Angaben über die Herstellung
der Verbindungen.

(Durch Maßstaben hierunter
zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch maschinell hergestellte —
Hand — Nietung mit einander verbunden, mit Ausnahme

welche durch Schweißung hergestellt und

....., welche durch
Verschraubung verbunden sind. Die Nietlöcher sind gebohrt —
geloht — geloht und aufgebohrt.

Wasserrohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos
und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den
..... befestigt.

f) Angaben über Verankerungen.

Zu § 3. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle
in einem Abstände von mm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die Heizfläche des Kessels be-
rechnet sich wie nebenstehend:

Gesamte Heizfläche qm

Die Größe der Koflfläche beträgt = qm.

Verhältnis der Koflfläche zur Heizfläche = 1 :

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise her-
gestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in
Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach § 3 Abs. 2 der
allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land-
und Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 ausgeschlossen.

Zu § 4. Speisevorrichtungen.

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen
ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung ab-
hängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine
b) ein

Abmessungen der Speisevor- zu a)

richtungen:
(Durchmesser, Hub, Zahl der
einfachen Hübe in der Min.; bei
Doppel- zu b)
Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit
in der Min.)

Zu § 5. **Speiseventil.**

Der Kessel erhält Speiseventil von mm
lichem Durchmesser, welche bei Absperrung der Speisevorrich-
tungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w

Zu § 6. **Absperr- und Entleerungsvorrichtungen.**

Der Kessel ist mit den vorgeschriebenen Absperr- und Ent-
leerungsvorrichtungen versehen.

Zu § 7. **Wasserstandsvorrichtungen.**

Der Kessel ist mit Wasserstandsgläse
..... versehen.

(Angabe für Schiffskessel.)

Die selben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes recht-
winkligen Ebene, in gleicher Höhe und Entfernung von der Kessel-
mitte, möglichst weit entfernt von ihr, in einem Abstände von
..... mm von einander angebracht.

Außerdem befinde sich am Kessel
..... als Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — an einem
gemeinschaftlichen Körper — unmittelbar — durch Verbindungs-
rohre — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemein-
schaftlichen Verbindungsrohre haben mm, die gesonderten
Verbindungsrohre mm lichten Durchmesser.

Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen sind
so eingerichtet, daß man während des Betriebs in gerader Rich-
tung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Der unterste
Probierhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes
angebracht.

Der niedrigste Wasserstand liegt mm oberhalb, der
höchste Punkt der Feuerzüge mm unterhalb der unteren
sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases.

Im übrigen werden die Wasserstandsvorrichtungen vorschrifts-
mäßig ausgeführt.

Zu § 8. **Wasserstandsmarke.**

Der Kessel wird mit mm Gefälle angelegt.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt mm
über Derselbe wird an de

durch ein Schild mit der Bezeichnung
sowie an der Kesselwandung durch eine feste Strichmarke, die von
den Buchstaben N. W. begrenzt wird, bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.)

An des Kessels ist die höchste Lage der Feuer-
züge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer
dauerhafter Weise durch ein Schild mit der Bezeichnung
..... kenntlich gemacht.

Zu § 9. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält gewöhnliche — Vollhub — Sicherheitsventil von mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch — Gewichte — Federn — unmittelbar — mittels Hebel. D. Ventil so eingerichtet, daß jederzeit gelüftet und auf em Sitz gedreht werden kann. Die Belastung des Ventils soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe
ausgenommen.)

Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu § 10. **Manometer.**

An dem Kessel zuverlässige Manometer angebracht, an welchen die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein — Das — Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe
ausgenommen.)

Ein der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu § 11. **Fabrik Schild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Überdruck
Name und Wohnort des Fabrikanten:

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in mm:

Zu § 12. **Bauprüfung und Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer Bauprüfung und einer amtlichen Wasserdruckprobe auf Atm. Überdruck unterworfen.

Zu § 14. **Kontrollstutzen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 15 und 16. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den daselbe

unschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm.
Zur Regelung des Feuers ist ein vom Heizerstande aus bewegliche
angebracht.

Der Schornstein hat m Gesamthöhe, m
untere Weite und m obere Weite.

Die Größe der Fensterflächen des Aufstellungsraums beträgt
insgesamt qm (davon offenbar qm); die Größe
der Grundfläche des Aufstellungsraums beträgt insgesamt
qm.

Zur Lüftung dienen

von insgesamt qm Fläche.

, den ^{ten}

, den ^{ten}

Der Antragsteller.

Der Verfertiger.

Bemerkung. Bei alt angekauften Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen usw. in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Dezember 1909.

Am 1. Januar f. J. treten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, vom 25. November 1909 (RGBl. S. 968) in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. Januar 1902 (RGBl. S. 41). Während die Bekanntmachung vom 30. Januar 1902 auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung erlassen war und demgemäß nur für Zichorienfabriken und die zur Herstellung von Zichorie dienenden Motorwerkstätten galt, ist die Bekanntmachung vom 25. v. M. auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassen worden und für alle Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, gültig. Sonstige sachliche Änderungen enthalten die neuen Bestimmungen nicht.

Sollten im dortigen Bezirk Anlagen vorhanden sein, die zur Herstellung von Zichorie dienen, ohne daß sie bisher zu den Fabriken oder Motorwerkstätten gerechnet wären, so sind deren Inhaber alsbald von den Gewerbeaufsichtsbeamten auf die neuen Verpflichtungen, die sich für sie aus der Bekanntmachung vom 25. v. M. ergeben, ausdrücklich hinzuweisen.

In Vertretung.

Schreiber.

III 9782.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin.

Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen usw. in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven usw.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Dezember 1909.

Am 1. Januar f. J. treten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder

Obstkonserven sowie von Gemüse- oder Obstpräserven, vom 25. November 1909 (RGBl. S. 965) in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachungen vom 11. Mai 1898 (RGBl. S. 35) und vom 1. Mai 1908 (RGBl. S. 163). Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen bemerke ich folgendes:

1. Die Bekanntmachung vom 25. v. M. ist auf Grund des § 139 a Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung erlassen. Sie gewährt den Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven und von Gemüse- oder Obstpräserven bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre zwecks Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen Ausnahmen von den Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung. Sie findet Anwendung auf alle Betriebe der bezeichneten Art, für die der § 137 gilt, d. h. in denen zur Zeit des vermehrten Arbeitsbedürfnisses mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.

Für Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern hat sie keine Bedeutung. Soweit in ihnen ein Motor verwendet wird, behalten für sie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565) Geltung.

2. Die bisherigen Bestimmungen bestimmten die Zahl der Tage, an denen Abweichungen von den Vorschriften des § 137 gestattet wurden, nicht, verlangten aber, daß bei einer Ausdehnung dieser Abweichungen auf mehr als 40 Tage im Jahre die Arbeitszeit der Arbeiterinnen so geregelt wurde, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überstieg. Die neuen Bestimmungen sehen von einem solchen Ausgleich, dessen Durchführung und Überwachung vielfach große Schwierigkeiten bereitet hat, ab, beschränken aber die Zahl der Tage, an denen Abweichungen vom § 137 zulässig sind, auf jährlich 60. Angerechnet wird dabei jeder Tag, an dem auch nur eine Arbeiterin abweichend von den Vorschriften des § 137 beschäftigt wird.

3. An diesen 60 Tagen darf die tägliche Arbeitszeit, wie nach den bisherigen Bestimmungen, bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden.

4. Für die Beschäftigung an diesen 60 Tagen sind jetzt die Stunden von 4 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 10 Uhr abends freigegeben, während die Beschäftigung bisher erst um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen durfte.

5. Zwischen dem Ende und dem Wiederbeginne der Arbeit muß nunmehr eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens achteinhalb Stunden liegen.

6. Eine Beschäftigung bis 10 Uhr abends ist, solange die Zahl der unter Nr. 2 bezeichneten 60 Überarbeitstage dadurch nicht überschritten wird, in Zukunft auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage gestattet. Die Beschäftigung darf am Vorabend eines Sonn- oder Festtags jedoch nur dann über 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends ausgedehnt werden, wenn die über 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben.

7. In allen Betriebsstätten, in denen auf Grund dieser Bestimmungen unter Abweichung von den Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung gearbeitet werden soll, ist, wie bisher, eine Tafel auszuhängen, auf welcher der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte an jedem Tage, an dem eine Arbeiterin abweichend vom § 137 beschäftigt wird, dies einzutragen hat. Nach den neuen Bestimmungen muß auf dieser Tafel jedesmal vor dem Beginne der Überarbeit deren Datum und nach ihrer Beendigung die Zahl der Arbeitsstunden der am längsten beschäftigten Arbeiterinnen sowie Beginn und Ende der Nachruhe eingetragen werden. Ferner ist neu vorgeschrieben, daß diese Eintragungen mit Tinte vorzunehmen sind, und daß die Tafel für jedes Kalenderjahr zu erneuern und nicht vor dessen Ablauf von ihrer Stelle zu entfernen ist.

8. Die Befugnis des Gewerbeinspektors, nach Maßgabe des § 138 a Abs. 5 der Gewerbeordnung Arbeiterinnen über 16 Jahre an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen zu Reinigungszwecken Überarbeit bis 8 Uhr abends zu gestatten, bleibt von den oben erwähnten Bestimmungen unberührt. Tage, an denen nur solche Reinigungsarbeiten in Abweichung vom § 137 der Gewerbeordnung auf Grund einer Erlaubnis des Gewerbeinspektors zwischen 5 und 8 Uhr abends vorgenommen worden sind, werden auf die unter Nr. 2 bezeichneten 60 Tage nicht angerechnet.

9. Die Gestattung sonstiger Überarbeit gemäß § 138 a der Gewerbeordnung ist für Betriebe zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven und von Gemüse- oder Obstpräserven nicht zulässig.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven oder von Gemüse- oder Obstpräserven befinden,

zu veranlassen, daß sie deren Unternehmer rechtzeitig vor Beginn der nächsten Kampagne auf die neuen Bestimmungen hinweisen.

Ob es sich empfehlen wird, auf diese auch durch die Tageszeitungen aufmerksam zu machen, überlasse ich Ihrem Ermessen.

In Vertretung.

Schreiber.

III 9787.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Dezember 1909.

Am 1. Januar k. J. treten zugleich mit dem Abänderungsgeetze zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 (RGBl. S. 667) die Bestimmungen des Bundesrats, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven, vom 25. November 1909 (RGBl. S. 966) in Kraft.

Zu ihrer Erläuterung und Ausführung bemerke ich folgendes:

1. Die Bekanntmachung vom 25. v. M. ist auf Grund des § 139a Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung erlassen. Sie gewährt den Betrieben zum Räuchern und Marinieren von Seefischen bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre zwecks Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen Ausnahmen von den Vorschriften des § 137 der GewO. Sie findet Anwendung auf alle Betriebe der bezeichneten Art, für die der § 137 gilt, d. h. in denen zur Zeit des vermehrten Arbeitsbedürfnisses mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.

Für Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern hat sie keine Bedeutung. Soweit in ihnen ein Motor verwendet wird, finden auf sie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565) Anwendung.

2. Nach der Bekanntmachung vom 25. v. M. ist den Betrieben zum Räuchern und Marinieren von Seefischen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen allgemein bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends erlaubt.

3. Die Zahl der Tage, an denen die Bekanntmachung selbst für alle Betriebe zum Räuchern und Marinieren von Seefischen weitere Abweichungen vom § 137 gestattet, ist auf jährlich 60 beschränkt. Angerechnet wird dabei jeder Tag, an dem auch nur eine Arbeiterin abweichend von den Vorschriften des § 137 beschäftigt wird.

4. An diesen 60 Tagen darf die tägliche Arbeitszeit bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden.

5. Für die Beschäftigung an diesen 60 Tagen sind die Stunden von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends freigegeben.

6. Zwischen dem Ende und dem Wiederbeginne der Arbeit muß an diesen 60 Tagen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens achteinhalb Stunden liegen.

7. Eine Beschäftigung bis 10 Uhr abends ist, solange die Zahl dieser 60 Tage dadurch nicht überschritten wird, auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage gestattet. Die Beschäftigung darf am Vorabend eines Sonn- oder Festtags jedoch nur dann über 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends ausgedehnt werden, wenn die über 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben.

8. In allen Betriebsstätten, in denen auf Grund dieser Bestimmungen unter Abweichung von den Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung gearbeitet werden soll, ist eine Tafel auszuhängen, auf welcher der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte an jedem Tage, an dem eine Arbeiterin abweichend vom § 137 beschäftigt wird, dies einzutragen hat. Und zwar muß auf dieser Tafel jedesmal vor dem Beginne der Überarbeit deren Datum und nach ihrer Beendigung die Zahl der Arbeitsstunden der am längsten beschäftigten Arbeiterinnen sowie Beginn und Ende der Nachtruhe eingetragen werden. Diese Eintragungen sind mit Tinte vorzunehmen. Die Tafel ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern und nicht vor dessen Ablauf von ihrer Stelle zu entfernen.

9. Die Befugnis des Gewerbeinspektors, nach Maßgabe des § 138a Abs. 5 der Gewerbeordnung Arbeiterinnen über 16 Jahre an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen zu Reinigungszwecken Überarbeit bis 8 Uhr abends zu gestatten, bleibt von den oben erwähnten Bestimmungen unberührt. Tage, an denen nur solche Reinigungsarbeiten in Abweichung vom § 137 der Gewerbeordnung auf Grund einer Erlaubnis des Gewerbe-

inspektors zwischen 5 und 8 Uhr abends vorgenommen worden sind, werden auf die unter Nr. 3 bezeichneten 60 Tage nicht angerechnet.

10. Die Gestattung von sonstiger Überarbeit gemäß § 138a der Gewerbeordnung ist für Betriebe zum Räuchern oder Marinieren von Seefischen nicht zulässig.

11. Neben diesen Ausnahmen, die für alle Betriebe zum Räuchern und Marinieren von Seefischen ohne weiteres gelten, sind die Regierungspräsidenten ermächtigt worden, soweit dazu ein Bedürfnis vorliegt, für ihren Regierungsbezirk oder Teile davon zu gestatten, daß die Verarbeitung von frisch gefangenen Seefischen, die den Gewerbeunternehmern von den Fischern alsbald nach ihrer Ankunft mit den Booten geliefert werden, in Abweichung von § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung auch während der Nachtstunden durch Arbeiterinnen über 16 Jahre bewirkt wird. Dabei sind jedoch die Vorschriften der übrigen Absätze des § 137 zu beobachten; insbesondere darf die Arbeitszeit die gesetzliche Höchstdauer von 10, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden nicht überschreiten und die elfstündige Ruhe nach der Arbeitszeit nicht verkürzt werden.

Soll zugleich eine Verlängerung der Arbeitszeit über die gesetzliche Höchstdauer von 10 oder 8 Stunden oder eine Verkürzung der elfstündigen Ruhezeit vorgenommen werden, so kann dies nur unter den unter Nr. 3 bis 8 bezeichneten Bedingungen geschehen. Jeder Tag, an dem dies geschieht, ist auf die unter Nr. 3 erwähnten 60 Tage anzurechnen.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe zum Räuchern und Marinieren von Seefischen befinden, zu veranlassen, daß sie deren Unternehmer rechtzeitig auf die neuen Bestimmungen hinweisen und über die sich daraus für sie ergebenden Befugnisse und Verpflichtungen aufklären.

Ob es sich empfehlen wird, auf die neuen Bestimmungen auch durch die Tageszeitungen aufmerksam zu machen, überlasse ich Ihrem Ermessen.

Zu Vertretung.

Schreiber.

III 9784.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

Betr. Jugenderziehung.

Kriegsministerium.

Berlin, den 21. Oktober 1909.

Erfahrungen der letzten Zeit über Jugenderziehung lassen von neuem erkennen, wie schnell sich die Jugend für alles begeistert, was das militärische Gebiet berührt. Es liegt im lebhaften Interesse des Staates, namentlich aber der Armee, daß dieser Sinn für das Militärische, die Freude am Soldatentum, auch von militärischer Seite in der Jugend möglichst erhalten und gefördert wird. So z. B. wird es häufig ohne Schädigung der dienstlichen Interessen möglich sein, Schülern, ganzen Schulen oder einzelnen Klassen, auch Fortbildungsschulen, die Teilnahme als Zuschauer bei Paraden, bei Manövern oder interessanten Übungen zu gestatten, ihnen dabei bevorzugte Plätze anzuweisen und sie durch besonders geeignete Persönlichkeiten führen und über die Vorgänge bei der Übung usw. unterrichten zu lassen.

Ferner liegt es im eigensten Interesse des Heeres, wenn die stetig wachsenden Bestrebungen zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Jugend dadurch unterstützt werden, daß nach Möglichkeit Geyer- und Turnplätze, Geyerhäuser, Turnhallen usw. zur Pflege der Volksspiele, des Sportes und des Turnens unentgeltlich überlassen werden.

Die Zulassung von Schülern (auch Fortbildungsschülern) zu den Militär-Schwimm-Anstalten kann unter der Voraussetzung, daß der Militär-Schwimmdienst keine Störung erleidet und daß keine Ersatzansprüche irgend welcher Art an die Heeresverwaltung gestellt werden, gegen mäßiges Entgelt in den Standorten gestattet werden, in denen keine Privat-Schwimm-Anstalten vorhanden sind. In Fällen, bei denen es sich um von Gemeinden expachtete Schwimm-Anstalten handelt, muß vor der Freigabe der Anstalten für Schüler das Einverständnis der Gemeinde eingeholt werden, sofern der Mietsvertrag sich nicht schon hierüber ausspricht.

Die Teilnahme von Offizieren (auch Unteroffizieren) an den Wehrkraftsbestrebungen der Jugend durch persönliches Erscheinen bei den Spielen, bei turnerischen Wettkämpfen, vaterländischen Festen usw. dürfte besonders anregend und ermunternd auf die Jugend wirken.

Die Königlichen Generalkommandos werden ergebenst ersucht, bei den unterstellten Kommandobehörden und Truppenteilen darauf hinzuwirken, daß die Bestrebungen zur Erhaltung des gesunden militärischen Sinnes und zur Förderung der Wehrkraft in der Jugend in der angegebenen Richtung nach Kräften unterstützt werden.

476/8. 09. A2.

gez. v. Heeringen.

An sämtliche Königlichen Generalkommandos.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. November 1909.

Von der vorstehenden Verfügung ist den Vorständen der in Garnisonorten bestehenden Fortbildungsschulen Kenntnis zu geben.

Im Auftrage.

IV 11723.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen.

Unfallversicherungspflicht der Lehrer und Schüler an technischen Unterrichtsanstalten.

Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 14. Oktober 1909.

Das Reichsversicherungsamt hat die Versicherungspflicht von Lehrern und Schülern technischer Unterrichtsanstalten und Fachschulen bisher nur dann bejaht, wenn die Tätigkeit an den Motoren oder den von diesen bewegten Arbeitsmaschinen in Ausfüllung eines Arbeitspostens erfolgte. Dies ist nach den dortigen Angaben nicht der Fall. Die Schüler kommen vielmehr nur zwecks ihrer persönlichen Ausbildung mit den Maschinen in Berührung. Lediglich das Eintreten der Schüler in den Gefahrenbereich der Motore kann aber eine Versicherungspflicht derselben nicht begründen. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft ist daher ersucht worden, von der Heranziehung der Schüler zu der Gewerbe-Unfallversicherung abzusehen.

An das Direktorat der Königlichen vereinigten Maschinenbauerschulen in N.

2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes. Zur Sachverständigen-Sitzung am 7. Dezember 1909 in Berlin. Verlag Julius Springer in Berlin.